

Stadt Seligenstadt

Bebauungsplan „Südring“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 27. März 2025



Bearbeitung:

Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methodik	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1.	Avifauna	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
5.2.	Fledermäuse	23
6	Maßnahmenübersicht	25
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	25
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	26
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	26
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	26
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	27
7	Fazit	27
8	Literatur	29
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	30
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	30
9.1.1	Elster (<i>Pica pica</i>)	30
9.1.2	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	33
9.1.3	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	37
9.1.4	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	40
9.1.5	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	44

9.1.6	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	48
9.1.7	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 89 „Südring“ -Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Westlich der Zelhäuser Straße im Süden der Stadt“ in Seligenstadt (Stand:01.10.2024). Quelle: KUBUS Planung GmbH & Co. KG	6
Abb. 2: Naturschutzgebiete (rot schraffiert), FFH-Gebiete (grün schraffiert) und Vogelschutzgebiete (blau schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (farbige Flächen) in der Umgebung von Seligenstadt. Das Plangebiet ist orange umkreist (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 21.10.2024)	8
Abb. 3: Blick auf den Straßenraum und die Vorgärten innerhalb des Plangebiets (IBU 2024)	9
Abb. 4: Öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebiets (IBU 2024).....	10
Abb. 5: Blick auf den Spielplatz „Südring“, welcher mit dichten Hecken umsäumt ist (IBU 2024).....	10
Abb. 6: Blick auf den nahezu vegetationsfreien Straßenraum. Ähnlich ist der Straßenraum vielerorts innerhalb des Plangebiets gestaltet (IBU 2024).	11
Abb. 7: Blick auf den temporär wasserführenden Breitenbach im Südwesten des Plangebiets. Die krautige Vegetation ist überwiegend durch Brennnessel und Klettenlabkraut geprägt. Des Weiteren säumen Gehölze den Randbereich (IBU 2024).	11
Abb. 8: Gärtnerisch geprägter Teilbereich des Breitenbachs mit Übergang (IBU 2024).	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tab. 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten	17
Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse	23

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Seligenstadt betreibt im Sinne der städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Südring“ unter der Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 2 „Westlich der Zellhäuser Straße im Süden der Stadt“. Der räumliche Geltungsbereich von ca. 19,5 ha liegt im Süden der Stadt Seligenstadt und umfasst bereits bebauten Siedlungsbereich. Im Norden, Osten und Süden grenzt der Geltungsbereich an Wohngebiete an. Im Westen begrenzt die Eichendorffstraße bzw. der westliche Rand des Breitenbachs den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Ziel des Bebauungsplans ist es unter anderem durch eine verträgliche Nachverdichtung neuen Wohnraum zu schaffen. Das Plangebiet liegt vollständig in der Gemarkung Seligenstadt.

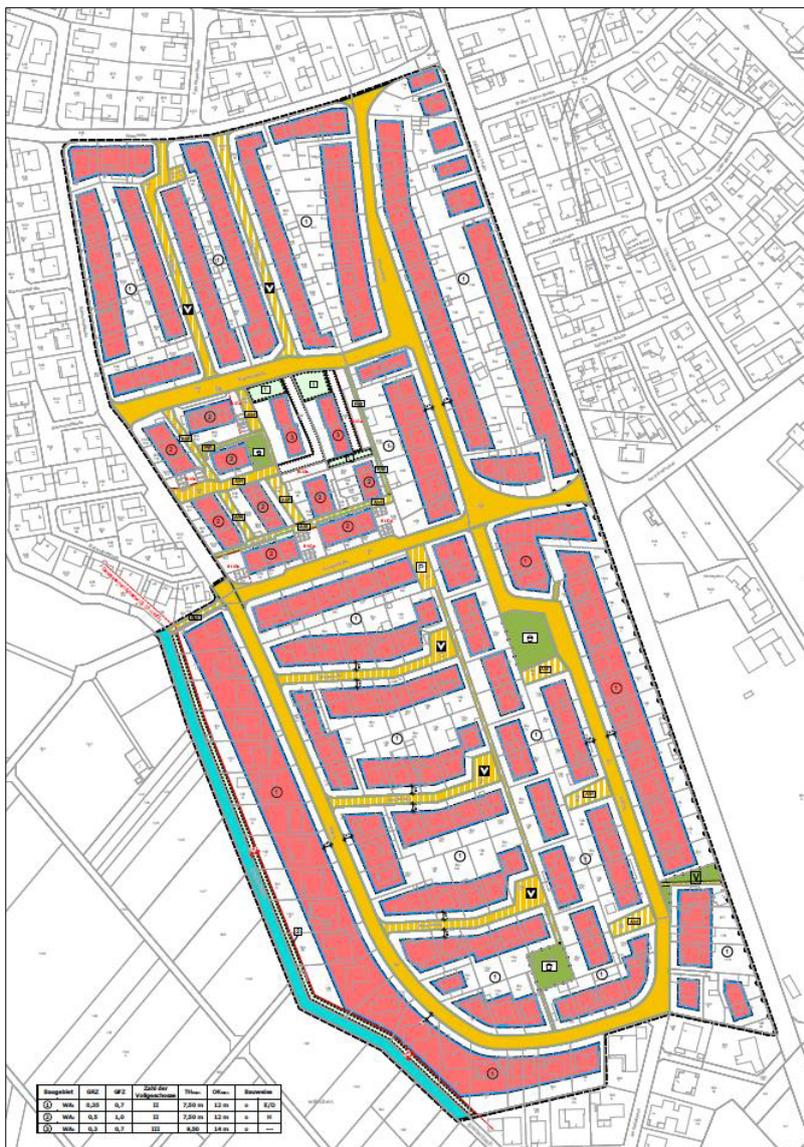


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 89 „Südring“ -Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Westlich der Zellhäuser Straße im Süden der Stadt“ in Seligenstadt (Stand:27.03.2025). Quelle: KUBUS Planung GmbH & Co. KG

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Sendefunkstelle Mainflingen/Zellhausen“ (Nr. 5920-350) liegt ca. 2,2 km südöstlich des Plangebiets. Das 165 ha große Gebiet beherbergt die Lebensraumtypen 2310 Sandheiden, *6230 artenreiche Borstgrasrasen, 2330 Sandmagerrasen und 6510 extensive Mähwiesen. Das wesentliche Ziel des Schutzgebiets ist der Erhalt dieser Lebensraumtypen (RP DARMSTADT 2010). Durch die Distanz des Plangebiets zum FFH-Gebiet kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgeschlossen werden.

Rund 2,4 km südwestlich von Seligenstadt befindet sich das Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ (Nr. 6019-401). Das Gebiet umfasst überwiegend Kiefernwälder aber auch Feuchtwiesen und Heideflächen. Entsprechend dieser Habitatausstattung stehen Vögel des Waldlebensraumes im Zentrum der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets (RP DARMSTADT 2020). Da das Plangebiet ausschließlich Siedlungsflächen umfasst, ist kein funktionaler Zusammenhang mit dem genannten Vogelschutzgebiet erkennbar.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Affelderchen und Rettichbruch von Klein-Welzheim“ (Nr. 1438007) befindet sich in einem Abstand von rd. 500 m östlich des Plangebiets und enthält nach §30 BNatSchG geschützte Bruch- und Sumpfwälder, Auenwälder und Sumpfwiesen. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben kann durch die Distanz zwischen beiden Gebieten ausgeschlossen werden.

Bedingt durch die Lage im Siedlungsgebiet befinden sich keine nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets. Lediglich südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich sehr kleinflächig seggen- und binsenreiche Nasswiesen, sowie Sümpfe (Abb.2). Da kein Eingriff in diesem Bereich geplant ist, kommt es durch die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung bestehender gesetzlich geschützter Biotope.

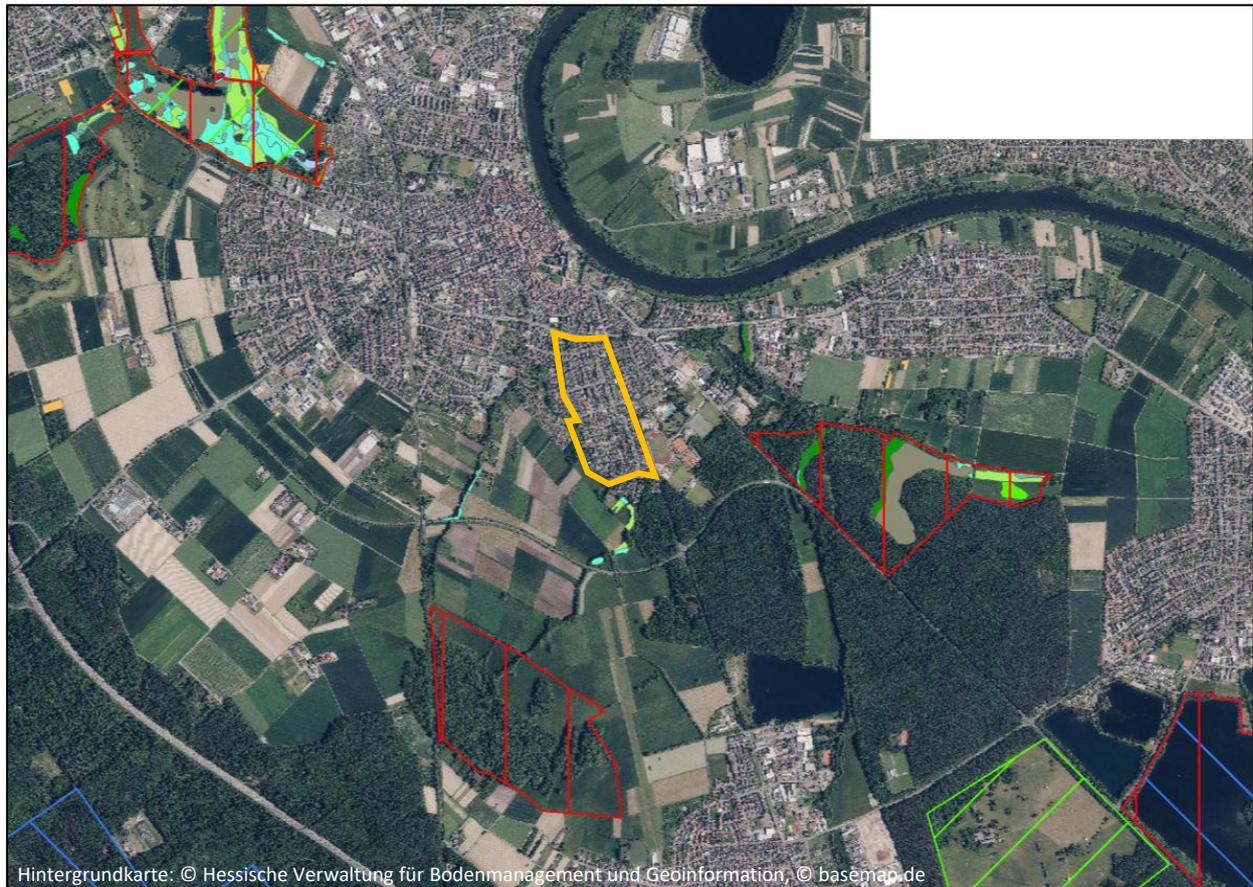


Abb. 2: Naturschutzgebiete (rot schraffiert), FFH-Gebiete (grün schraffiert) und Vogelschutzgebiete (blau schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (farbige Flächen) in der Umgebung von Seligenstadt. Das Plangebiet ist orange umkreist. Die weiße Fläche hat keine Bedeutung, sondern markiert die Begrenzung der im NatureViewer hinterlegten Luftbildaufnahmen (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 21.10.2024).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem hier in Rede stehenden Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Wohngebiet mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern und dazugehörigen Gartengrundstücken. Stellenweise sind auch Mehrfamilienhäuser vorhanden. Die Gartenbereiche sind größtenteils strukturarm und durch einen hohen Anteil an neophytischen Gehölzen (Kirschlorbeer, Thuja usw.) geprägt (Abb. 3). Vereinzelt finden sich strukturreichere Gärten mit dichten Hecken oder älterem Baumbestand. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auch Spielplätze und kleinere Grünflächen, die teilweise mit Baum- und Gehölzbestand, sowie Heckenstrukturen eingefasst sind (Abb. 4 und 5). Entsprechend bietet der Baumbestand vereinzelt ein Habitatpotential für Höhlenbrüter sowie Tagesquartiere für Fledermäuse.

Der Straßenraum ist überwiegend vegetationsfrei und wird als Stellfläche für PKWs genutzt (Abb. 6). Stellenweise sind straßenbegleitend auch Einzelbäume vorhanden. Im westlichen Bereich wird der Geltungsbereich durch den temporär wasserführenden Breitenbach begrenzt. Die Randbereiche des Zulaufs sind durch Ufergehölze begleitet und überwiegend von Stickstoffzeigern wie Brennessel und Klettenlabkraut geprägt (Abb. 7). Stellenweise wurde das direkte Umfeld des Geltungsbereichs am Breitenbach nördlich der Straße „Johanneswiesen“ in die gärtnerischen

Anlagen der angrenzenden Wohnbebauung integriert und mit Übergängen versehen (Abb. 8). Der Breitenbach weist im gegenwärtigen Zustand einen geringen Wert als Biotop auf.

Der Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets wurde nach Erstellung des Bebauungsplans von 1967 erbaut und verfügt dementsprechend über ein mäßiges Potential für gebäudebrütende Vögel, sowie Fledermäuse.

Vereinzelt könnten auch Dachböden über Lüftungslöcher zugänglich sein. Eine vollständige Erfassung möglicher Quartiere konnte jedoch aufgrund der Größe und mangels Einsehbarkeit mancher Gebäudeteile nicht erfolgen.



Abb. 3: Blick auf den Straßenraum und die Vorgärten innerhalb des Plangebiets (IBU 2024).



Abb. 4: Öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebiets (IBU 2024).



Abb. 5: Blick auf den Spielplatz „Südring“, welcher mit dichten Hecken umsäumt ist (IBU 2024).



Abb. 6: Blick auf den nahezu vegetationsfreien Straßenraum. Ähnlich ist der Straßenraum vielerorts innerhalb des Plangebiets gestaltet (IBU 2024).



Abb. 7: Blick auf den temporär wasserführenden Breitenbach im Südwesten des Plangebiets. Die krautige Vegetation ist überwiegend durch Brennnessel und Klettenlabkraut geprägt. Des Weiteren säumen Gehölze den Randbereich (IBU 2024).



Abb. 8: Gärtnerisch geprägter Teilbereich des Breitenbachs mit Übergang (IBU 2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch einzelne Bauvorhaben im Zuge einer Nachverdichtung ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten innerhalb der zur Nachverdichtung ausgewiesenen Bauflächen. Potenziell betroffene Hausgärten bieten durch Sträucher und Hecken insbesondere Freibrütern ein geeignetes Bruthabitat. Der vereinzelt ältere Baumbestand bietet potentiell auch Fledermäusen geeignete Sommerquartiere. Auch die Bestandsgebäude können potentiell über Nischen verfügen, die gebäudebrütenden Vögeln Nistplätze bieten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall überwiegend um eine planerische Neuordnung und in nur sehr begrenztem Rahmen um ein konkretes Bauvorhaben handelt, sind diese jedoch als gering einzustufen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Lage innerhalb bestehender Wohnbebauungen um ein bereits akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Im Westen des Plangebiets befindet sich der temporär wasserführende Breitenbach. Die Habitatanforderungen von planungsrelevanten Amphibienarten wie Kammmolch oder Kreuzkröte werden durch diesen Bachlauf nicht erfüllt. Jedoch können die angrenzenden Gehölze durchaus opportunistischen Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Sommerlebensraum dienen. Da diese Strukturen durch die vorliegende Planung weitgehend unverändert bleiben, können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen werden. Diese Bewertung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass für die Bauvorhaben im Rahmen der Nachverdichtung eine Umweltbaubegleitung vorgesehen wird, durch die vor Baufeldräumung sichergestellt wird, dass keine Einzeltiere besonders geschützter Arten im Baufeld gefährdet werden (**V 05**).

Reptilien: Aufgrund des Mangels an wichtigen Habitatalementen wie Totholz, Steinhäufen und offenen oder sandigen Bodenstellen kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Blindschleichen im Bereich des westlich verlaufenden Gehölzsaums und in den Hausgärten ist jedoch anzunehmen. Durch die Planung bleiben der Gehölzsaum im Westen und ein Großteil der Gartenflächen erhalten, weshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Artengruppe auszugehen ist. Diese Bewertung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass für die Bauvorhaben im Rahmen der Nachverdichtung eine Umweltbaubegleitung vorgesehen wird, durch die vor Baufeldräumung sichergestellt wird, dass keine Einzeltiere geschützter Arten im Baufeld gefährdet werden (**V 05**).

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraums dienen könnten. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlung und Siedlungsränder zu rechnen. Die Gehölzstrukturen und der Gebäudebestand bietet sowohl Frei- und Höhlenbrütern, als auch Gebäude bewohnenden Vögeln potentielle Nistmöglichkeiten. Bei Baumaßnahmen im Rahmen einer Nachverdichtung, kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Seligenstadt, ohne unmittelbaren Anschluss an Waldbestände, kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Nebengebäuden als Sommer- oder Winterquartier von Garten- oder Siebenschläfern ist dagegen nicht auszuschließen. Hier sind Maßnahmen vorzusehen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (**V 02**).

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass der Baum- und Gebäudebestand im Plangebiet potentielle Spalten und Höhlen aufweist, sodass sicher die Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus vorkommen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb der Hausgärten ist mit einem Vorkommen von liegendem und auch stehendem Totholz zu rechnen. Vereinzelt befinden sich alte Baumstubben innerhalb der Gärten. Sollte im Zuge der Nachverdichtung für ein Bauvorhaben eine Entnahme von Totholz notwendig werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (**V03**).

Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden (**V 06**).

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wird aufgrund der in Kap. 2.3. beschriebenen Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet von 35 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Die Hausgärten bieten potentielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise und Zilpzalp (Tab. 2). Zudem kann aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Elster, Grünfink, Girlitz, Heckenbraunelle sowie Stieglitz und Türkentaube im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gebäude bieten zudem potentielle Brutplätze für Mauersegler und Star.

Tab. 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	B	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	B	*	*	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	b	B	*	*	FV
Gartengrasbüchel	<i>Sylvia borin</i>	b	b	B	*	*	FV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	b	B	*	*	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	B	*	*	U2
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	b	B	*	*	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	B	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	B	*	*	U1
Klappergrasbüchel	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	B	*	*	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	b	B	V	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasbüchel	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	B	*	*	FV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	b	B	*	*	FV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	b	B	*	*	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	B	3	*	U2

Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	b	-	B	-	-	GF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	b	B	2	*	U2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	B	*	*	FV
Legende:							
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) ²	D: Deutschland (2020) ³ HE: Hessen (2023) ⁴		St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt		FV	günstig
		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet		§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet						U2	unzureichend bis schlecht
						GF	Gefangenschaftsflüchtling
						Potentialanalyse	

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				

²⁾ HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

³⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

⁴⁾ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) tritt der Verbotstatbestand nicht ein, sofern zur Brut geeignete Strukturen durch Nisthilfen kompensiert werden (K 01).
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Grünfink, Girlitz, Heckenbraunelle, Stieglitz, Mauersegler, Star und Türkentaube ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden die Rauchschwalbe und Mehlschwalbe identifiziert. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

Hinweise auf ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe ergaben sich im Zuge der Begehungen nicht, allerdings konnten nicht alle Gebäude vollständig eingesehen werden. Sollten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf Nester der Mehlschwalbe (Nester, Nestabdrücke an Fassaden) festgestellt werden, so ist eine Kompensation bei Wegfall von Nistmöglichkeiten durchzuführen (**K 01**).

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einher-

gehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Ein Potential für ein Vorkommen der Elster ergibt sich aus dem vereinzelt Vorhandensein von hohen Laub- und Nadelbäumen in den Gärten und im Bereich der Spielplätze. Auch der Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebiets eignet sich als Brutstätte der Elster. Eine Betroffenheit der Elster ist im Rahmen der Baufeldfreimachung durch Beseitigung der Niststätten möglich. In diesem Fall ist neben dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ein Töten oder Verletzen von Jungtieren der Elster zu erwarten. Das Eintreten des Tötungsverbots kann durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wirksam vermieden werden (**V 01**). Der mit der Nachverdichtung verbundene Verlust von Brutgehölzen tritt jedoch nur kleinräumig auf, sodass die Art im Umfeld weiterhin zur Brut geeignete Gehölze vorfindet. Der westlich am Breitenbach gelegene Gehölzsaum bleibt zudem erhalten. Ein nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Als häufige Art des Siedlungsbereichs findet der Grünfink im Bereich der Hausgärten eine hohe Anzahl an als Brutstandort geeigneten Koniferen. Werden im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze entfernt, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie dem Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen. Dies ist durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 01**) zu vermeiden. Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil potentieller Habitatflächen außerhalb der Baugrenzen liegt, kann angenommen werden, dass die Art im Umfeld weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten vorfindet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit gewahrt.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000-148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen

Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Ein Vorkommen der Heckenbraunelle ist am westlich gelegenen Gehölzsaum, sowie im Bereich des Spielplatzes „Südring“ anzunehmen. Vereinzelt besteht durch dichte Gehölze auch ein Potential für ein Vorkommen der Heckenbraunelle in Hausgärten. Ein Großteil dieser Strukturen liegt allerdings außerhalb der vorgesehenen Baugrenze.

Werden im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze entfernt, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie dem Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen. Dies ist durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 01**) zu vermeiden. Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil potentiellen Habitatflächen außerhalb der Baugrenzen liegt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Das Plangebiet eignet sich durch das Vorhandensein von Koniferen sowie freistehender Laubbäume als Bruthabitat für die genannten Finkenarten. Die Eignung als Nahrungshabitat ist aufgrund des Fehlens von ruderalen Säumen jedoch weniger ausgeprägt. Wird im Zuge des Vorhabens in den Baumbestand eingegriffen, so kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten und zum Töten oder Verletzen von Individuen dieser Arten kommen. Letzteres ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (**V 01**). Die Beseitigung von als Brutstätten geeigneten Gehölzen führt dann nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da im verbleibenden Gehölzbestand des Siedlungsgebiets weiterhin eine ausreichende Anzahl an solchen Strukturen erhalten bleibt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit gewahrt.

Mauersegler

Ursprünglich waren Mauersegler Bewohner von Felslandschaften und lichten, höhlenreichen Altholzbeständen. Heute sind sie eng an menschliche Siedlungen gebunden und brüten z.B. gerne in Industrieanlagen, aber auch in Kirchtürmen oder Bahnhofsgebäuden. Sie benötigen horizontale Hohlräume mit kleinen Öffnungen, welche an modernen Häuserfassaden immer weniger zu finden sind. Geeignete Nistmöglichkeiten schwinden demnach, was ein Problem für den Bestand darstellt. Zudem ist es für Mauersegler sehr schwer Nistmöglichkeiten überhaupt als solche zu erkennen, da sie ihr ganzes Leben in der Luft verbringen und nur zur Aufzucht ihrer Jungen landen. Die Nahrung besteht demnach ausschließlich aus Fluginsekten, die sie mit geschickten Flugmanövern erbeuten. In Hessen sind diese außerordentlichen Flugakrobaten nur in den Sommermonaten anzutreffen, da sie erst im Mai aus den Überwinterungsgebieten zurückkehren und schon ab Juli nach Süden abziehen. Sie fliegen dabei weit ins Innere Afrikas. Der Erhaltungszustand des Mauerseglers gilt in Hessen als unzureichend bis ungenügend, wobei dieser relativ häufige Vogel auch oft in größeren Schwärmen auftritt. Im Brutvogelatlas der HGON (2010) wird die Zahl der vorhandenen Reviere in Hessen auf 40.000 bis 50.000 geschätzt.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine offensichtlichen Brutstätten von Mauerseglern an den Gebäuden festgestellt werden. Da die Häuser nicht vollständig einsehbar waren und Mauersegler sehr kleine Spalten an Gebäuden

als Brutstätte nutzen können, ist aber von einem Vorkommen der Art am Gebäudebestand auszugehen. Im Zuge von Abrissarbeiten kann es somit zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen. Dies ist durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) zu vermeiden. Darüber hinaus tritt potentiell auch ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ein, da Mauersegler über eine sehr hohe Brutplatztreue verfügen und ein ausreichendes Ausmaß an Ausweichquartieren nicht als gegeben angesehen werden kann. Verloren gehende Quartiere des Mauerseglers sind durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen im direkten Umfeld zu kompensieren (**C 01**). Die Anzahl der zu kompensierenden Brutstätten und deren Anbringungsort sind im Rahmen der Gebäudekontrollen zum Schutze von Fledermäusen (s. **V 02**) abzuschätzen und festzulegen.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine offensichtlichen Niststätten von Staren an den Gebäuden festgestellt werden. Da die Häuser nicht vollständig einsehbar waren und Stare häufig Niststätten im Siedlungsbereich nutzen, ist von einem Brutvorkommen der Art am Gebäudebestand auszugehen. Im Zuge von Abrissarbeiten kann es somit zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen, was durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) wirksam vermieden werden kann. Der Verlust von Brutstätten an Gebäuden ist durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen zu kompensieren (**C 01**). Die Anzahl der zu kompensierenden Brutstätten und deren Anbringungsort sind im Rahmen der Gebäudekontrollen zum Schutze von Fledermäusen (s. **V 02**) abzuschätzen und festzulegen.

Türkentaube

Die Türkentaube ist stark an menschliche Siedlungen angepasst und kommt daher fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete diese Vogelart lediglich im Balkangebiet, breitete sich dann aber innerhalb der folgenden 50 Jahre über ganz Europa aus. Als günstige Lebensräume sind vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete zu nennen. In alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen. Das Nest wird in Bäumen oder Gebäuschen angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird. Sie gilt als Standvogel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begonnene Ausbreitung von Süd- nach Nordeuropa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Bestandsrückgangs unklar ist, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Dennoch gab es zwischen 1985 bis 1995 in Hessen starke Bestandseinbußen (Brutvogelatlas HGON, 2010). Der Erhaltungszustand gilt heute als ungünstig bis unzureichend. Die aktuelle Anzahl der Reviere in Hessen wird laut HGON (2010) auf etwa 10.000 bis 13.000 geschätzt.

Die Siedlungsstruktur innerhalb des Plangebiets bietet der Türkentaube Brutmöglichkeiten im Gehölz- und Gebäudebestand. Auch entspricht der Siedlungsbereich mit seinem lockeren Baumbestand allgemein den Habitaten, die von der Türkentaube vorzugsweise besiedelt werden. Mit einem Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets ist somit zu rechnen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungvögeln

kommen, was durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden ist (V 01). Da die Art jedoch nicht über eine ausgeprägte brutorttreue verfügt und innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umfeld zahlreiche Gehölzstrukturen erhalten bleiben, kann angenommen werden, dass die Art weiterhin ausreichend Brutplätze vorfindet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Art somit gewahrt.

5.2. Fledermäuse

Aufgrund der beschriebenen Strukturen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und die Kleine Bartfledermaus als typische Fledermausarten der Siedlungslagen angenommen. Ebenso ist aufgrund der Habitatstrukturen und der Waldnähe davon auszugehen, dass Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler und das Große Mausohr im Plangebiet vorkommen und dieses zur Jagd nutzen.

Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	2	*	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Legende:						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):				
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2023)	U1	ungünstig bis unzureichend			
s: streng geschützt	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht			
§: Anhang der FFH-RL	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten			
	3: gefährdet					
	*: ungefährdet					
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes					
	V: Vorwarnliste					
	D: Daten unzureichend					

Das Plangebiet weist durch den Gebäude- und Baumbestand potentielle Habitatmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Gebäudebestand weist Quartierpotential für Fledermäuse auf. Da es sich bei den Gebäuden allerdings um Gebäude vergleichsweise geringeren Alters handelt, ist nicht mit einer hohen Anzahl von Quartieren zu rechnen. Auch ist ein Vorhandensein von frostfreien Quartieren zum Überwintern für Fledermäuse aufgrund der Gebäudestruktur unwahrscheinlich. Es ist dementsprechend von einer überwiegenden Nutzung des Gebäudebestands als Sommerquartier von Fledermäusen auszugehen. Die vereinzelt vorkommenden älteren Bäume in den Hausgärten ergänzen die Gebäudequartiere um, auch für Fledermäuse als Tagesquartier, nutzbare Baumhöhlen und Spalten.

Das Plangebiet stellt zudem ein potentielles Nahrungshabitat dar, wobei der Gehölzstreifen entlang des Breitenbachs ein bevorzugtes Jagdhabitat darstellen dürfte. Aber auch in den Hausgärten ist mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Durch den Bebauungsplan wird neben einer Ordnung des Bestandes auch das Ziel einer Nachverdichtung verfolgt. Hierbei handelt es sich um einen sehr geringen Anteil des insgesamt als Jagdhabitat genutzten Siedlungsraums, welcher überbaut wird, weshalb nicht von einer erheblichen Störung der hier jagenden Fledermäuse auszugehen ist.

Um eine baubedingte Gefährdung von einzelnen Fledermäusen zu vermeiden, ist der Abbruch von Bestandsgebäuden (auch Gartenhütten) nur zulässig, wenn dies außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen geschieht und die Gebäude vorher durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert wurden (**V 02**). Sollten Quartiere festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden bei der Gebäudekontrolle geeignete Habitate festgestellt, so sind diese durch die Installation von künstlichen Quartieren in direkter räumlicher Umgebung auszugleichen. Der Verlust eines Gebäudequartiers ist durch drei artspezifische künstliche Quartiere ortsnahe zu kompensieren (**K 01**).

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus den Ausführungen, dass unter Einhaltung der bereits erwähnten Bauzeitenbeschränkung und der Kontrolle von Gebäuden vor deren Rückbau (**V 02**) eine baubedingte Gefährdung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die Kompensationsmaßnahme **K 01** kompensiert. Vor diesem Hintergrund kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Fledermausarten verzichtet werden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäuderückbau</p> <p>Baumfällarbeiten und der Gebäuderückbau erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.</p> <p>Vor Abbruch von Gebäuden (auch Gartenhütten) sind diese durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Schlafmäuse (Garten- oder Siebenschläfer) zu kontrollieren. Sollten Quartiere festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Im Rahmen der Kontrollen ist der Kompensationsbedarf für gebäudebrütende Vogelarten (s. K 01. C 01) durch eine Potentialabschätzung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für mögliche Brutstätten des Stars und des Mauerseglers (C 01).</p>
V 03	<p>Bewahrung von Totholz</p> <p>Wenn es innerhalb der Hausgärten, welche für eine Nachverdichtung ausgewiesen sind, zu einem Verlust von liegendem oder stehendem Totholz kommt, sind die betreffenden Totholzvorkommen zu sichern und behutsam in angrenzende Bereiche zu verbringen. Dabei ist auch der Boden in einem Radius von ca. 0,5 m um das liegende und stehende Totholz herum möglichst schonend bis in eine Tiefe von ca. 30 cm zu entnehmen und gemeinsam mit dem Totholz zu verbringen. Am neuen Standort ist der Boden auszubreiten (ca. 35 cm mächtig) und das Totholz ist darauf abzulegen.</p>
V 04	<p>Baumschutz</p> <p>Die bestehenden Bäume sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume auf angrenzenden Grundstücken. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>
V 05	<p>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</p> <p>Zum Schutz potentiell im erweiterten Baufenster lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird.</p>
V 06	<p>Vermeidung von Lichtemissionen</p> <p>Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hierzu ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sollen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollen nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden.</p>

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	<p>Installation von Nisthilfen für Mauersegler und Stare</p> <p>Im Rahmen der vor dem Abbruch von Gebäuden oder der Fällung von Bäumen durchzuführenden Kontrollen auf Vorkommen von geschützten Arten (V 02) ist auch der Kompensationsbedarf an Brutstätten des Stars und des Mauerseglers durch eine Potentialabschätzung vorzunehmen. Werden für diese Arten nutzbare Niststätten festgestellt, sind für jedes wegfallende Quartier drei Nisthilfen fachgerecht zu installieren.</p> <p>Die Nistkästen für den Mauersegler sind aufgrund der ausgeprägten Brutplatztreue in direkter Nähe der ursprünglichen Niststätte an Bestandsgebäuden zu installieren. Die Anbringung von Ersatznistkästen am Gebäude sollte in einer Höhe von mindestens 6 m erfolgen. Ein freier Anflugbereich von 5 m unterhalb des Ersatznistkastens ist zu gewährleisten (keine Gehölze, Balkone etc. im Anflugbereich). Es wird empfohlen, Fassaden mit Ost-, Nordost- oder Nordausrichtung zu bevorzugen, um eine Überhitzung der Nistkästen durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden. Die Kompensation sollte nach Wegfall der ursprünglichen Niststätten bis spätestens März erfolgt sein.</p> <p>Die Installation von Starennistkästen kann sowohl durch das Anbringen an Gebäuden wie auch an geeigneten Bäumen in einer Höhe von mindestens 3 m erfolgen.</p> <p>Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.</p>
-------------	---

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Baumfällung betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 01	<p>Installation von Nisthilfen und Fledermausquartieren</p> <p>Werden bei der Baumhöhlenkontrolle vor einer notwendigen Baumfällung geeignete Habitate wie Höhlen oder Spalten festgestellt, so sind diese durch die Installation von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren in direkter räumlicher Umgebung auszugleichen. Für jede von Vögeln nutzbare Baumhöhle sind zwei künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter sowie ein Sommerquartier für Fledermäuse zu installieren. Für jedes potentielle Spaltenquartier von Fledermäusen sind zwei Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren. Diese Kompensationsmaßnahme greift auch, wenn durch die Sanierung von Bestandsgebäuden Gebäudequartiere verloren gehen sollten. Der Verlust eines Gebäudequartiers ist durch drei artspezifische künstliche Quartiere ortsnah zu kompensieren.</p>
-------------	---

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet ist nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.</p>
-------------	---

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V02 Baum- und Gebäude- kontrolle												
V 03 Totholz												
V 04 Baumschutz												
V 05 Baubegleitung												
K 01 Ersatzquartiere												
C 01 Nisthilfen für Mauerseg- ler und Stare												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet aufgrund der Kleinräumigkeit als gering zu bewerten. Die betroffenen Hausgärten werden zwar vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, eine Betroffenheit von essentiellm Jagdlebensraum ist jedoch nicht zu erkennen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und nach Umsetzung des Bebauungsplans die Flächen zumindest teilweise wieder als Jagdhabitat in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (**V01**) einzuhalten und vor notwendigen Baumfällungen und Gebäudeabrissen im neuen Baufenster ist eine Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen oder Schlafmäusen durchzuführen (**V02**). Sollte durch Bauvorhaben eine Entnahme von Totholz erforderlich werden, so ist dieses fachgerecht zu sichern und in nahen ungestörten Bereichen abzulegen (**V03**). Vorhandener Baumbestand außerhalb des direkten Eingriffsbereichs ist während Bauphasen fachgerecht zu schützen (**V04**). Zum Schutz potentiell im erweiterten Baufenster lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Blindschleiche) ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen (**V05**). Bei Verlust von Baumhöhlen oder durch Gebäudesanierung verlorengelassene Gebäudequartiere von Fledermäusen oder Vögeln sind entsprechende künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse als Kompensationsmaßnahme auszubringen (**K01, C 01**).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potentiell zu erwartenden Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 27.03.2025



Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2020): Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Darmstadt.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2020): Mittelfristiger Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5920-350 „Sendefunkstelle Mainflingen / Zellhausen“ Darmstadt.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
2.1.3 Phänologie Standvogel	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2003)	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> > 6.000 BP (KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Brutplätze können sich potentiell in höheren Bäumen innerhalb des PG befinden.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Eine Betroffenheit der Elster ist im Rahmen der Baufeldfreimachung durch Beseitigung der Niststätten möglich.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (V 01). Der Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht vermeidbar.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
Der mit der Nachverdichtung verbundene Verlust von Gehölzen tritt nur kleinräumig auf, sodass die Art im Umfeld weiterhin zur Brut geeignete Gehölze vorfindet.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von Jungtieren kommen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, die Art grundsätzlich als wenig stöempfindlich gilt und weit verbreitet ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.2 Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüschten oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April		Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten			
Der Grünfink ist häufig in Hecken anzutreffen. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)		<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> >6000 BP (KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in den Bäumen und Gehölzen in und um das Plangebiet.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da mit einem Brutvorkommen des Grünfinken im Plangebiet zu rechnen ist, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (V 01). Der Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht vermeidbar.</p>	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p>Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil der potentiellen Habitatflächen außerhalb der Baugrenzen liegt, kann angenommen werden, dass die Art im Umfeld weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten vorfindet.</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von Jungtieren kommen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden.</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p>entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, die Art grundsätzlich als wenig stöempfindlich gilt und weit verbreitet ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenbeschränkung (V 01) 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 12.000.000-26.000.000 (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<u>Deutschland:</u> 1.250.000-1.750.000 Rev. (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> > 6.000 BP (KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Vorkommen der Heckenbraunelle ist am westlich gelegenen Gehölzsaum, sowie im Bereich des Spielplatz Südring anzunehmen. Vereinzelt besteht durch dichte Gehölze auch ein Potential für ein Vorkommen der Heckenbraunelle in Hausgärten.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da es vereinzelt im Bereich der Hausgärten ein Potential für ein Brutvorkommen der Heckenbraunelle gibt, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
Der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (V 01). Der Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht vermeidbar.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?			
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
<p>Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil potentiellen Habitatflächen außerhalb der Baugrenzen liegt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.</p> <p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Da es vereinzelt im Bereich der Hausgärten ein Potential für ein Brutvorkommen der Heckenbraunelle gibt, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von flugunfähigen Jungtieren kommen.</p> <p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden.</p> <p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p> <p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p> <p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Art grundsätzlich als wenig störeffindlich gilt und weit bereit ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / - / 3
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung:			
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X/X/X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Höhlen <input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher			
Heimzug:		Wegzug:	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)															
2.1.4 Verhalten	<p>Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.</p> <p>Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht.</p> <p>Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.</p>															
2.2 Brutbestand	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 2px;"><u>Europa:</u></th> <th style="text-align: left; padding: 2px;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="text-align: left; padding: 2px;"><u>Hessen:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">S.: 12 – 29 Mio. BP</td> <td style="padding: 2px;">S.: 300.000 – 600.000 BP</td> <td style="padding: 2px;">S.: 30.000 – 38.000 BP</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">G.: 8 – 10 Mio. BP</td> <td style="padding: 2px;">G.: k.A.</td> <td style="padding: 2px;">G.: 15.000 – 30.000 BP</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">B.: 10 – 28 Mio. BP</td> <td style="padding: 2px;">B.: 380.000 – 830.000 BP</td> <td style="padding: 2px;">B.: 10.000 – 20.000 BP</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)</td> <td style="padding: 2px;">(GERLACH ET AL. 2019)</td> <td style="padding: 2px;">(HGON 2010)</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP	G.: 8 – 10 Mio. BP	G.: k.A.	G.: 15.000 – 30.000 BP	B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP	(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	(GERLACH ET AL. 2019)	(HGON 2010)
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>														
S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP														
G.: 8 – 10 Mio. BP	G.: k.A.	G.: 15.000 – 30.000 BP														
B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP														
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	(GERLACH ET AL. 2019)	(HGON 2010)														
3. Vorhabensbezogene Angaben																
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum																
<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell </p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler </p> <p>Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand der Gärten bietet potentielle Brutplätze für Stieglitz, Girlitz und Bluthänfling.</p>																
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG																
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)																
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im PG liegen potentielle Brutstandorte.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein															
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein															
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein															

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.</p> <p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Im PG liegen potentielle Brutstandorte.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (<i>§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG</i>) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.1.5 Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:		Jagdhabitat und Beutespektrum:	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 	<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	
2.1.2 Brutbiologie		
<u>Nest:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen
<input type="checkbox"/> auf dem Boden		
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue		
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>		
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai		
2.1.3 Phänologie		
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ende Januar – Mitte April		
Wegzug: ab September		
2.1.4 Verhalten		
Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.		
2.2 Brutbestand		
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
23.000.000-56.000.000 BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	2.600.000-3.600.000 Rev (GERLACH ET AL. 2019)	> 6.000 (KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben		
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		
<input checked="" type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine offensichtlichen Niststätten von Staren an den Gebäuden festgestellt werden. Da die Häuser nicht vollständig einsehbar waren und Stare häufig Niststätten im Siedlungsbereich nutzen, ist von einem Brutvorkommen der Art am Gebäudebestand auszugehen.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da Stare häufig Niststätten im Siedlungsbereich nutzen, ist mit einem Brutvorkommen der Art zu rechnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Fällungen oder Abriss von Gebäuden nicht vermeidbar.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Da es sich bei Baumhöhlen und Gebäudequartieren um spezielle Habitatstrukturen handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin in ausreichender Zahl vorhanden sind.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>Werden im Zuge des Eingriffs als Brutstätte geeignete Habitatstrukturen entfernt, sind diese umgehend im räumlichen Zusammenhang durch das Anbringen von Nistkästen zu kompensieren (C 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da potentielle Niststandorte innerhalb des PG liegen, kann ein Töten oder Verletzen von Jungtieren nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden (V 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der großflächigen Verbreitung und der geringen Anzahl der potentiell betroffener Reviere kann eine erhebliche Störung der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenbeschränkung (V 01) • Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäuderückbau (V 02): Festsetzung des Kompensationsbedarfs für potentielle Brutstätten • Installation von Nisthilfen für Mauersegler und Stare (C 01) 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.1.6 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete Durchgrünte Siedlungsgebiete bevorzugt Nutzt auch gehölzarme Innenstädte oder Industriegebiete Meidet alte und dichte Baumbestände 		<ul style="list-style-type: none"> Ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Kost (Körner, Knospen, Blätter) Nahrungshabitats sind Wiesen, Rasenflächen, Gehölze, Äcker 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Als Standvogel Revierbesetzung bereits teilweise im Winter, auch Winterbruten möglich. Zweitbruten im Sommer abhängig von Witterungsbedingungen			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Brutzeit: Legebeginn Ende Februar bis Mitte Oktober, hauptsächlich Mitte März bis Mitte April, Jungvögel ab Ende März			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 4,7 – 11 Mio BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<u>Deutschland:</u> 100.000 – 186.000 Rev. (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> 10.000 – 13.000 BP (HGON 2010)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Siedlungsstruktur innerhalb des Plangebiets bietet der Türkentaube Brutmöglichkeiten im Gehölz- und Gebäudebestand.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da die Türkentaube potentiell im Gehölz- oder Gebäudebestand des Plangebiets brütet, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (V 01). Der Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht vermeidbar.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da die Art nicht über eine ausgeprägte brutorttreue verfügt und innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umfeld zahlreiche Gehölzstrukturen erhalten bleiben, kann angenommen werden, dass die Art weiterhin ausreichend Brutplätze vorfindet.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu- nächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da die Türkentaube potentiell im Gehölz- oder Gebäudebestand des Plangebiets brü- tet, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge- fangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan- gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der geringen Anzahl an potentiell be- troffenen Revieren, kann eine erhebliche Störung durch den Eingriff ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenbeschränkung (V 01) 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.7 Mauersegler (*Apus apus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Arten besiedeln als ursprüngliche Felsenbrüter Dörfer und Städte • Mauersegler: Brut in Nischen an Gebäuden, selten auch Baumhöhlen in lichten alten Wäldern 		<ul style="list-style-type: none"> • Der Mauersegler ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. • Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut (Mauersegler)	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit:			
Mauersegler: Eiablage ab Mitte Mai bis Mitte Juni, wegen langer Nestlingszeit flügge Jungvögel Anfang Juli bis Anfang August, z. T. bis Ende September			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
2.1.3 Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mauersegler Ankunft Anfang Mai	Wegzug: Mauersegler ab Ende Juli	
2.1.4 Verhalten	Mauersegler: Aktivität stark wetterabhängig, eher tagaktiv aber ziehen auch nachts. Brutvögel schlafen meist im Nest, sind aber in der Lage, in der Luft zu nächtigen. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig > 100 m über dem Boden).		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 6,9 – 17 Mio. BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<u>Deutschland:</u> 185.000-345.000 BP (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> 40.000 – 50.000 BP (HGON 2010)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler		
Revieranzahl und Lage: Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine offensichtlichen Brutstätten von Mauerseglern an den Gebäuden festgestellt werden. Da die Häuser nicht vollständig einsehbar waren und Mauersegler sehr kleine Spalten an Gebäuden als Brutstätte nutzen können, ist aber von einem Vorkommen der Art am Gebäudebestand auszugehen			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Da Mausegler Niststätten im Siedlungsbereich nutzen, ist mit einem Brutvorkommen der Art zu rechnen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Werden im Rahmen des Vorhabens von Mauerseglern besiedelte Gebäude abgerissen, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeidbar.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
Da es sich bei Gebäudequartieren um spezielle Habitatstrukturen handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin in ausreichender Zahl vorhanden sind.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 40px;">Werden im Zuge des Eingriffs als Brutstätte geeignete Habitatstrukturen entfernt, sind umgehend im räumlichen Zusammenhang durch das Anbringen von Nistkästen zu kompensieren (C 01).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="margin-left: 40px;">Werden im Rahmen des Vorhabens von Mauerseglern besiedelte Gebäude abgerissen, ist mit einem Töten oder Verletzen von Jungtieren der Art zu rechnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 40px;">Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden (V 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="margin-left: 40px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 40px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="margin-left: 40px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p style="margin-left: 40px;">Aufgrund der großflächigen Verbreitung und der geringen Anzahl der potentiell betroffener Reviere kann eine erhebliche Störung der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 40px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 40px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenbeschränkung (V 01) • Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäuderückbau (V 02): Festsetzung des Kompensationsbedarfs für potentielle Brutstätten • Installation von Nisthilfen für Mauersegler und Stare (C 01) 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	